

schon auf vielen Provinzialsynoden behandelt worden waren¹, wurde der Papst selbst auf der Synode zu Clermont veranlasst, gegen die unbotmässigen Erzbischöfe von Sens und Rouen einzuschreiten: dem halsstarrigen Richer von Sens ward der Gebrauch des Palliums untersagt und die Metropolitan-gewalt entzogen, und dem abwesenden Erzbischof von Rouen dieselbe Strate angedroht, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung seine Unterwerfung anzeige². Aber trotz aller Strenge drang der Papst noch nicht durch. Während der Erzbischof von Rouen sich gefügt zu haben scheint, war es nöthig, gegen Richer von Sens noch zweimal die von dem Papste über ihn verhängten Strafen zu wiederholen³. Und auch das half schliesslich nicht; Richer starb, um seiner Aufsessigkeit willen mit dem Interdict belegt. Ja sein Nachfolger Daibert hatte nicht übel Lust, seinem Beispiel zu folgen; bei ihm brachte es indessen die persönliche Verwendung des Papstes dahin, dass er endlich den Primat des Erzbischofs von Lyon anerkannte⁴. Nur widerwillig gehorsam und eifersüchtig darauf bedacht, dass der Primas keine Uebergrieffe sich erlaube, ist er vorzüglich geeignet, die Grenzen der Befugnisse des neuen Primates kennen zu lehren.

Gregor VII. hatte seiner Zeit dem Erzbisthum Lyon die Primatialgewalt über die vier Provinzen mit der Massgabe zugestanden, 'ut hae videlicet provinciae condignam oboedientiam Lugdunensi ecclesiae exhibeant et honorem, quem Romani pontifices reddendum esse scriptis propriis praefixerunt, humiliter et devote persolvant, salva in omnibus apostolicae sedis reverentia et auctoritate'⁵. Als nun der Erzbischof Johann von Lyon im Jahre 1112 sich beikommen liess, eine Synode nach Anse auszuschreiben — 'de fide et de investituris laicorum' sollte dort verhandelt werden — und auch den Erzbischof von Sens mit seinen Suffraganen dazu zu entbieten, liessen ihm diese eine von Ivo von Chartres verfasste Absage zukommen, in welcher sie ausführten: 'Nusquam . . . reverenda patrum sanxit auctoritas, nusquam hoc servare consuevit antiquitas, ut primae sedis episcopus episcopos extra provinciam propriam positos invitaret ad concilium, nisi hoc aut apostolica sedes imperaret, aut una de provincialibus ecclesiis pro causis, quas intra provinciam terminare non poterat, primae sedis audientiam appellaret'; sie stützten sich dabei auf Entscheidungen des Clemens und Anaclet, welche dafür waren: 'ita

1) Urban nennt die Beschwerde Hugos 'querelam . . . multis iam ante provincialibus conciliis agitatam' (J.-L. 5600: 1095 December 1).
 2) J.-L. 5600. 3) 'Cum Richerius Senonensis archiepiscopus synodali definitioni minime acquievisset, in Turonensi pariter ac Nemausensi concilio per tuam est industriam repetita': Urban II. an Hugo von Lyon J.-L. 5788: 1099 April 24). 4) J.-L. 5788. 5) J.-L. 5125.